

# **5 (oder 4) Jahres Regel für das Referendariat**

**Beitrag von „Asturias“ vom 15. Januar 2024 14:59**

Ich habe zumindest gelesen, dass man im Rahmen eines Kolloquiums nachweisen muss, dass man die Fähigkeiten für den Vorbereitungsdienst hat. Allerdings habe ich von dieser Regelung nur in BaWü gelesen. Die Merkblätter meiner Ziel Bundesländer enthalten eine solche Klausel nicht. Sollte es so sein, dann ist mein Gedanke, dass ich ja vor allem in der Didaktik promoviere, weshalb es ja auch möglich sein muss im Anschluss ein solche Kolloquium zu bestehen. Dass der Anspruch auf einen Platz im Referendariat verfällt, klingt allerdings weniger gut. Denn mit dem ersten Staatsexamen ist man faktisch gesehen noch kein Lehrer.

Sollte ich mein Referendariat jetzt antreten, dann müsste ich meine selbstständige Tätigkeit auch aufgeben, denn der Verdienst übersteigt definitiv die 40% des Einkommens aus dem Referendariat. Zeitlich ist das Ganze natürlich entsprechend steuerbar. Dennoch kann ich mir noch vorstellen, dass das genehmigt würde. Promoviere ich jetzt, kann ich meine selbstständige Tätigkeit weiterhin ausführen und den Traum der Promotion noch verwirklichen.